

Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern

im Hinblick auf die geplante Kindschaftsrechts- Reform

Einleitung

Es ist hinlänglich bekannt, dass Alleinerziehenden Haushalte mit 47%¹ die Gruppe mit der größten Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung sind, mit allen bekannten negativen Folgen für Gesundheit, Bildungs- und Einkommenschancen und die Zukunft der Kinder.² Die Kinderkostenanalyse von 2021 zeigt zudem deutlich, dass Kinder in Ein-Eltern-Haushalten 46% der Ausgaben eines Erwachsenen verursachen, in Zwei-Elternhaushalten jedoch nur 22%. Das bedeutet ihre Kosten wiegen doppelt so schwer. Im Schnitt betragen die Kinderkosten in einem Ein-Elternhaushalt pro Kind 900€, im Zwei-Elternhaushalt vergleichsweise 494€.³

Corona hat die finanzielle Situation von Alleinerziehenden-Familien massiv verschlechtert, wie die vielen finanziellen Anfragen in den Mitgliederorganisationen der ÖPA aufzeigen. Immer höhere Wohn- und Energiekosten, aber auch die steigende Inflation führen zu immer höheren finanziellen Druck in den Familien.

Die Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist der ÖPA daher ein besonderes Anliegen und hat erste Priorität. Lösungen zur Existenzsicherung in beiden Eltern-Haushalten müssen jedoch gefunden werden, gerade dann, wenn die Verantwortung für die Betreuung der Kinder in Zukunft verstärkt auf beide Elternteile übertragen werden soll.

Zur nachhaltigen Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern, sowie Trennungsfamilien im Allgemeinen schlägt die ÖPA im Folgenden einen Maßnahmenmix vor.

Die hier beleuchteten Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der geplanten Kindschaftsrechts-Reform von besonderer Bedeutung.

Unterhalt von Kindern sichern

Jedem Kind steht Unterhalt von beiden Elternteilen zu. In aufrechter Beziehung wird dieser Unterhalt durch Natural- und Geldunterhalt durch beide Elternteile geleistet. Nach einer Trennung gibt es unterschiedliche Formen des Unterhalts, je nach Betreuungsmodell, Betreuungsausmaß und Einkommen der Eltern variiert die Höhe des Geld- bzw. das Ausmaß des Naturalunterhalts.

33% der Kinder aus Trennungsfamilien in Österreich erhalten weder Unterhalt, noch Unterhaltsvorschuss oder Halbwaisenrente.⁴

¹ STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2021.

² Forschungsinstitut Economics of Inequality (INEQ) & Institut für Sozialpolitik der Wirtschaftsuniversität Wien, Armutsgefährdung und soziale Ausgrenzung von Ein-Elternhaushalten in Österreich 2021

³ Statistik Austria, Kinderkostenanalyse 2021

⁴ Statistik Austria; Ergebnisse Unterhaltsbefragung, 2021

Alleinerziehenden-Haushalte erhalten im Schnitt 376€ Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Halbwaisenrente für alle im Haushalt lebenden Kinder gemeinsam⁵. Hier wird deutlich, dass die Unterhaltsleistungen weit unter den tatsächlichen Kinderkosten mit durchschnittlich 900€⁶ pro Kind in Alleinerziehenden-Haushalten liegen. Für Kinder in Ein-Eltern-Haushalten übersteigt der Bedarf somit im Schnitt um 579€ die zur Verfügung stehenden Familienleistungen von durchschnittlich 321€, bei Kindern über 14 Jahre steigt die durchschnittliche Differenz auf 1.029€.⁷

Gerade die Planungsunsicherheit macht Ein-Eltern-Familien zu schaffen. Derzeit kann der Unterhalt, mittels Herabsetzungsantrag von einem Tag auf den anderen von bspw. 300€ auf 50€ reduziert werden. Das bringt die Ein-Eltern Familie mitunter in existenzbedrohliche Situationen. Unterhalt muss den Familien daher als sicheres Einkommen zur Verfügung stehen.

Für eine vollwertige Teilhabe von allen Kindern muss der Unterhalt in jeder Familienform gesichert sein. Da aber die Kosten für ein Kind in Alleinerziehenden-Haushalten gemessen am Einkommen höher sind braucht es hier besondere Lösungen für die Sicherung des Bedarfs der Kinder. Hier herrscht dringender Handlungsbedarf um Kinderarmut zu bekämpfen.

Unterhaltssicherung

Wie ausgeführt erhalten 33% der Ein-Eltern-Haushalte weder Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Halbwaisenrente für ihre Kinder. Ein weiterer großer Anteil erhält weit weniger als ihr altersgemäßer Bedarf ist.⁸ Das begründet unter anderem die hohe Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote von 48% von Kindern in Ein-Eltern-Haushalten und deren erhebliche Deprivation.⁹ Um Kinder aus Trennungsfamilien finanziell besser abzusichern braucht es Unterhalt für jene Kinder, die derzeit keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen erhalten. **Hier braucht es eine staatlich finanzierte Unterhaltssicherung in Höhe der Regelbedarfssätze.**

Im Sinne einer zielgerichteten Bekämpfung von Kinderarmut sieht die ÖPA eine generelle Unterhaltssicherung für alle Kinder in Kombination mit Sachleistungen im Sinne einer Kindergrundsicherung für das geeignetste Mittel. Die höheren Kosten in Alleinerziehenden-Haushalten müssen jedoch zusätzlich durch eine Unterhaltssicherung anerkannt werden.

Unterhaltsvorschuss

Kommt ein Elternteil seiner Verpflichtung zur Unterhaltszahlung nicht oder unregelmäßig nach so kann ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden. Dafür ist derzeit ein sogenannter Titel notwendig, in dem die Höhe des Unterhalts bereits bemessen wurde. Unterhaltsvorschuss wird allerdings nur dann gewährt, wenn anzunehmen ist, dass der Staat die entstehenden Unterhaltsschulden vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder rückfordern kann. Entgegen den Anspruch auf Unterhalt auf bis Ende einer abgeschlossenen Berufsausbildung und längstens bis 24 Jahre, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mit dem 18. Geburtstag. Auch bekommen all jene Kinder deren zweiter Elternteil zu wenig Einkommen hat, im nicht EU-Ausland lebt, oder deren Aufenthalt unbekannt ist keinen Unterhaltsvorschuss.

⁵ Statistik Austria; Ergebnisse Unterhaltsbefragung, 2021

⁶ Statistik Austria, Kinderkostenanalyse 2021

⁷ BMSGPK, Kinderkosten und monetäre Familienleistungen im Vergleich.

⁸ Statistik Austria; Ergebnisse Unterhaltsbefragung, 2021

⁹ STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2021.

Schnell bevorschussbarer Richtsatzunterhalt

Nach einer Trennung brauchen Kinder einen schnell festgesetzten Mindestunterhalt, der auch bevorschusst werden kann, wie er im laufenden Reformprozess des Kindschaftrechts vorgesehen ist. Dieser sollte vorsehen, dass ein unterhaltspflichtiger Elternteil zumindest Unterhalt in Höhe des Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbweisen pro Monat leisten kann. Ist dem nicht so muss der Unterhaltsschuldner einen Herabsetzungsantrag stellen und sein zu geringes Einkommen nachweisen.

Durch den bevorschussbaren Richtsatzunterhalt ist sichergestellt, dass

- Kindern sofort nach Antrag ein Unterhalt in substanzieller Höhe zur Verfügung steht.
- Dieser Unterhalt auch als vorübergehender Unterhaltsvorschuss beantragt werden kann.

Unterhaltsvorschuss gebunden an Familienbeihilfe bis 24 Jahre

Mit dem Unterhaltsvorschuss bis 24 Jahre findet eine langjährige Forderung der ÖPA nun endlich Gehör. Damit wird sichergestellt, dass

- Kinder während ihrer Ausbildung finanziell abgesichert sind.
- bessere Chancengleichheit für Kinder aus Trennungsfamilien in Sachen Bildung erreicht wird.
- Kinder ihre Eltern nicht auf Unterhalt klagen müssen, was negative Auswirkungen auf deren Beziehung hätte.
- Alleinerziehende die Last des Erhalts der Kinderkosten ab 18 Jahren nicht alleine stemmen müssen.

Erhöhung der Familienbeihilfe

Eine gute Möglichkeit Kinder aus Familien mit geringen Einkommen nachhaltig zu unterstützen stellt die Erhöhung der Familienbeihilfe dar. Diese stellt eine monetäre Transferleistung dar, die eins zu eins bei den Bedarfen der Kinder landet und deren Existenzgrundlage sichert. Steuerliche Entlastungen wie der Familienbonus Plus eignen sich jedoch kaum zur finanziellen Absicherung von Kindern aus einkommensschwachen Familien, wie die Studie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021 aufzeigt.

Ausbau von Sachleistungen

Der Ausbau von Sachleistungen machen soziale und finanzielle Sicherheit für Kinder, unabhängig von ihrer Familienform, möglich. In den Bereichen Bildung, medizinische Versorgung, soziale Teilhabe, Soziales als auch Wohnen gibt es diverse Ansatzpunkte um gleiche Chancen für Kinder zu erhöhen. Dazu zählt der breitgefächerte Ausbau der Kinderbetreuung. Kindergarten, Schule und Nachmittagsbetreuung müssen tatsächlich kostenlos sein, inklusive Verpflegung. Medizinische und therapeutische Leistungen müssen für Kinder grundsätzlich kostenfrei sein und schnell zur Verfügung stehen. Ein ernstzunehmendes kostenloses Freizeitangebot für Kultur, Sport und Musik, aber auch Nachhilfe sollte in Kindergärten und Schulen stark ausgebaut werden und allen Kindern zur Verfügung stehen. Ein großes Angebot von Sozialwohnungen und ein Mietzinsdeckel sichern den leistbaren Wohnbedarf von Familien.

Maßnahmen, die allen Kindern zur Verfügung stehen weisen eine hohe Treffsicherheit auf und erhöhen die Chancen auf ein existenzgesichertes Leben und eine gute Zukunft nachhaltig.

Geteilte elterliche Betreuung macht Harmonisierung von Familien- und Transferleistungen nötig

Die gesetzliche Förderung der geteilten elterlichen Betreuung führt zu verstärkten finanziellen Bedarfen in beiden Haushalten. Die Kosten im einen Haushalt sinken kaum, die Kosten im zweiten Haushalt steigen aufgrund der Bedarfe des Kindes. Dies führt zu Konflikten zwischen den Eltern um die Existenzsicherung. Spätestens beim erweiterten Umgang bis hin zur Doppelresidenz, aber bei vielen Familien auch im Residenzmodell gibt es im zweiten Haushalt Kosten für Wohnraum, Versorgung, Pflege, etc. Die Auswertung der Unterhaltsbefragung der Statistik Austria 2021 hat ergeben, dass besonders Familien mit geringen und mittleren Einkommen das Betreuungsmodell Doppelresidenz wählen, was Lösungen braucht, um die Kinder in diesen Familien finanziell abzusichern. Daraus folgt, dass Familien- und Transferleistungen beiden Haushalten in vollem Ausmaß zur Verfügung stehen müssen, um den Bedarf des Kindes in beiden Haushalten voll abzudecken.

Anspruch auf Familien- und Transferleistungen in voller Höhe

Das Doppelresidenzmodell macht derzeit eine Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes nötig. Diesen kann es aus dem Selbstverständnis von gleichteiliger Betreuung in beiden Haushalten heraus, bei Doppelresidenz jedoch nicht geben. Dennoch zwingt die Regelung Familien dazu eine Wertung zwischen den Haushalten vorzunehmen, was für einen Elternteil den Verlust auf Anspruch auf sämtliche Familien- und Transferleistungen bedeutet.

Transferleistungen für das Kind wie bspw. Kinderzuschlag in der Mindestsicherung, oder Wohnbeihilfe, stehen derzeit nur demjenigen Elternteil zu bei dem der hauptsächliche Aufenthalt samt Familienbeihilfe und Hauptwohnsitz liegt. Auch Anspruch auf Wohnraum für eine Sozial- oder Genossenschaftswohnung besteht nur in diesem Haushalt. Das Kind wird im anderen Haushalt auch dann nicht berücksichtigt, wenn dieser einen erheblichen Teil der Betreuung übernimmt.

Darstellung anhand eines Beispiels:

Nur bei demjenigen, bei dem der hauptsächliche Aufenthalt festgelegt ist, kann der Kinderzuschlag in Sozialhilfe oder Mindestsicherung bezogen werden. Eine Klärung vor Gericht zwischen MA40 und einem Mindestsicherungsbezieher, der sein Kind im Doppelresidenzmodell betreut hat dazu geführt, dass dieser derzeit die Hälfte des Kinderzuschlags beziehen kann. Dies entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Kindes, da die Kosten im Haushalt für das Kind nicht geringer sind, da es vollwertig im Haushalt lebt.¹⁰ Eine allgemein gültige Regelung existiert nicht. Daher müssen Leistungen auf ihre Wirksamkeit auf vielfältige Familienformen geprüft und Anspruchsberechtigungen an den tatsächlichen Bedarf in den Familien angepasst werden. Aus Sicht der ÖPA macht das einen Anspruch auf volle Höhe von allen Familien- und Transferleistungen in beiden Haushalten nötig.

14. Juli 2022

¹⁰ Der Fall kann im Bedarfsfall geschwärzt zur Verfügung gestellt werden, wird aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.